



# Fachinformation Ökonomie und Markt

Hinweise zur landwirtschaftlichen Betriebsgründung



zusammengestellt von:

Anne Mawick und Rasso Sandkühler

überarbeitet: Christoph Rohde und Klaus Wagner, FG 31

Tel: 0561-7299-258 oder -286

Stand: März 2021

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), Kölnische Straße 48-50, 34117 Kassel

[www.llh.hessen.de](http://www.llh.hessen.de)

## Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Sozialversicherungen für die Landwirtschaft .....	2
2.1. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung).....	3
2.2. Landwirtschaftliche Alterskasse .....	5
2.3 Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse .....	7
3. Finanzamt.....	8
3.1. Anmeldung gemäß § 138 Abgabenordnung (AO).....	8
3.2. Einheitswert .....	9
3.3. Einkommens- und Umsatzbesteuerung .....	9
4. Tierhaltung.....	11
4.1. Tierseuchenkasse .....	11
4.2. Viehverkehrsverordnung (VVVO), HIT-Datenbank .....	11
4.3. Futtermittelhygieneverordnung .....	12
4.4. Tierschutz- und Tierhaltungsverordnungen .....	12
4.5. Baurecht und Lagerung von Wirtschaftsdüngern.....	12
4.6. Beratung und Informationen zur Tierhaltung.....	13
5. Pflanzenbau.....	13
6. Gartenbau.....	14
7. Ökologischer Landbau.....	14
8. Direktvermarktung .....	15
9. Staatliche Unterstützungszahlungen .....	16
9.1. Direktzahlungen .....	16
9.2. Förderprogramm Agrarumweltmaßnahmen (HALM) .....	17
9.3. Investitions-Förderprogramme (AFP und FID).....	18
9.4. Zinsvergünstigte Darlehen .....	19
9.5. Agrardieselvergütung.....	20
10. Weitere wichtige Hinweise und Regelungen .....	20
10.1. Kraftfahrzeugsteuerbefreiung .....	20
10.2. Bauen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) .....	21
10.3. Berufliche Qualifikationen .....	21
10.4. Gesamtbetriebl. Qualitätssicherungssystem GQS-HofCheck .....	22
10.5. Landkauf und Landpacht.....	23
10.6. Betriebswirtschaftliche Beratung.....	24

## 1. Einführung

Für den landwirtschaftlichen Unternehmer gilt eine Reihe von gesetzlichen und sonstigen Anforderungen. Die nachfolgenden Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht rechtsverbindlich. Soweit Sie Fragen zur Produktion und zur Betriebswirtschaft haben, kann Sie der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) direkt unterstützen – für weitere Fragen verweisen wir auf die zuständigen Stellen.

Grundsätzlich kann jeder unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ein landwirtschaftliches Unternehmen gründen. Keiner ist davon ausgeschlossen und es ist nicht erforderlich, landwirtschaftlich ausgebildet zu sein.

## 2. Sozialversicherungen für die Landwirtschaft

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist aufgrund gesetzlicher Neuordnung seit dem 1. Januar 2013 der Verbundträger und Nachfolger der bisherigen verschiedenen landwirtschaftlichen Sozialversicherungen in Deutschland. Sie übernimmt seither bundesweit die Aufgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen, Kranken- und Pflegekassen, als unmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
Weißensteinstraße 70-72  
34131 Kassel  
Tel.: 0561 785-0      [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)

### **Ansprechpartner SVLFG:**

**Nordhessen:** Herr Dippel      0173/ 5398828

**Mittelhessen:** Frau Hegemann      0173/ 5222772

**Südhessen:** Herr Heiland      0173/ 5398858

## **Beratungsstellen der SVLFG in Hessen**

Alsfeld:	An der Hessenhalle 6, 36304 Alsfeld	Telefon: 06631/ 96090
Bad Hersfeld:	August-Gottlieb-Str.6, 36251 Bad Hersfeld	Telefon: 06621/ 77084
Bad Schwalbach:	Heimbacherstr. 7, 65307 Bad Schwalbach	Telefon: 06124/ 1397
Büdingen:	Barbarossastr. 7, 63654 Büdingen	Telefon: 06049/ 951903
Eschwege:	Obere Anlagen 2, 37269 Eschwege	Telefon: 05651/ 31018
Frankenberg:	Hainstr. 1, 35066 Frankenberg	Telefon: 06451/ 1644
Friedberg:	Homburger Str. 9, 61169 Friedberg	Telefon: 06031/ 91752
Gießen:	Erdkauter Weg 11, 35394 Gießen	Telefon: 0641/ 77064/5
Griesheim:	Pfützenstr. 67, 64347 Griesheim	Telefon: 06155/ 3494
Groß-Umstadt:	Spremberger Str. 1, 64823 Groß-Umstadt	Telefon: 06078/ 911682
Hofgeismar:	Franz-Annecke-Str. 1, 34369 Hofgeismar	Telefon: 05671/ 7798920
Homberg:	Rudolf-Harbig-Str. 4, 34567 Homberg/Efze	Telefon: 05681/ 7706-22
Hünfeld:	Konrad-Adenauer-Platz 3, 36088 Hünfeld	Telefon: 06652/ 2047
Kassel:	Frankfurter Str. 295, 34134 Kassel	Telefon: 0561/ 41411
Korbach:	Strother Str. 54, 34497 Korbach	Telefon: 05631/ 7039
Kriftel:	Bahnhofstr. 41, 65380 Kriftel	Telefon: 06192/ 42458
Limburg:	Am Fleckenberg 12, 65549 Limburg/Lahn	Telefon: 06431/ 54221
Marburg:	Rollwiesenweg 2, 35039 Marburg	Telefon: 06421/ 94480
Petersberg:	Kreuzgrundweg 1a, 36100 Petersberg	Telefon: 0661/ 65070
Reichelsheim:	Scheffelstr. 11, 64385 Reichelsheim	Telefon: 06164/ 50579
Schwalmstadt:	Hessenallee 8, 34613 Schwalmstadt	Telefon: 06691/ 3013
Wächtersbach:	Am Sportplatz 6, 63607 Wächtersbach	Telefon: 06053/ 610700
Wiesbaden:	Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden	Telefon 0176/ 28962664

### **2.1. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung)**

Die Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LBG) ist ein Teilbereich der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten übernimmt sie die Haftung des Arbeitgebers.

Es besteht eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft für jeden land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer mit oder ohne Bodenbewirtschaftung. Der Abschluss einer privaten Unfall- oder Haftpflichtversicherung hat hierauf keinen Einfluss.

Unternehmer ist derjenige, der unmittelbar Vor- oder Nachteile aus dem wirtschaftlichen Ergebnis der im Unternehmen verrichteten Arbeit erhält. Eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit oder ein Geschäftsbetrieb wird nicht vorausgesetzt. Somit besteht auch für Hobby- bzw. Kleinstbetriebe eine Pflichtmitgliedschaft. Allerdings können sich Unternehmen bis zu einer Größe von 0,25 ha von der Versicherungspflicht befreien lassen, soweit sie keine Sonderkulturen betreiben. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind Haus- und Ziergärten sowie andere Kleingärten, deren Erzeugnisse überwiegend dem eigenen Haushalt dienen und weder regelmäßig noch in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften betrieben werden.

Die Aufnahme einer Tätigkeit als Unternehmer der Land- oder Forstwirtschaft ist innerhalb einer Woche der zuständigen LBG über einen ausgefüllten Betriebsfragebogen zu melden. Spätere Änderungen im Unternehmen, die für die Beitragsberechnung von Bedeutung sind, sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen, die für das Unternehmen tätig werden, auch wenn die Tätigkeit nur von vorübergehender Dauer ist. Mit zum landwirtschaftlichen Unternehmen gehört der Haushalt, wenn er dem Unternehmen wesentlich dient. Versichert sind nur Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten. Der Unternehmer ist verpflichtet, jeden Arbeitsunfall innerhalb von drei Tagen der LBG schriftlich anzuzeigen, tödliche und sonstige schwere Unfälle unverzüglich.

### **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

Geschäftsstelle Darmstadt

Bartningstraße 57

64289 Darmstadt

Telefon: 06151 702-0, Telefax: 06151 702-1250

### **Zentrale Rücksendeadresse für Vordrucke:**

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Weißensteinstraße 70 - 72

34131 Kassel

Das Finanzierungssystem der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist auf eine nachträgliche Bedarfsdeckung (Umlageprinzip) ausgerichtet. Das bedeutet, dass die Ausgaben eines Jahres für die Prävention, Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Rehabilitation und Verwaltungskosten im Folgejahr durch die Beiträge gedeckt werden müssen. Beitragspflichtig sind die Unternehmer, Arbeitnehmer haben keinen Beitrag zu zahlen. Zur Beitragssenkung sind für bodenbewirtschaftende Unternehmen unter besonderen Voraussetzungen Bundesmittel vorgesehen. Die Höhe des individuell in Betracht kommenden Beitrages zur BG kann mithilfe eines Beitragsrechners ([www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)) selbst ermittelt werden.

Im Übrigen ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zugleich die Anlaufstelle für eine evtl. Pflichtmitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Alterskasse sowie der Landwirtschaftlichen Krankenkasse und Pflegekasse. Mit der Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft wird anhand des Betriebsfragebogens automatisch geprüft, ob auch die Voraussetzungen für Pflichtmitgliedschaften in den übrigen Sozialversicherungskassen vorliegen und ggf. entsprechend dorthin weitergemeldet. Wenn es um die Zugehörigkeit zu diesen Versicherungen geht, gilt es umgehend zu handeln. Denn Gestaltungen sind dort oft nur innerhalb gesetzlich geregelter Fristen möglich.

## **2.2. Landwirtschaftliche Alterskasse**

Die Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) ist ein eigenständiges Rentenversicherungssystem für land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, deren Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige.

Versicherungspflicht besteht für alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht und der Teichwirtschaft, deren Unternehmen auf Bodenbewirtschaftung beruhen und die von der Alterskasse festgesetzte Mindestgröße erreichen. Die Mindestgröße beträgt in Hessen 8 ha für landwirtschaftliche Nutzflächen, 75 ha für Forstflächen und 2 ha für den Weinbau.

Versicherungspflicht zur LAK besteht außerdem für Unternehmer der Binnenfischerei und der Imkerei sowie der Wanderschäfferei. Unternehmer ist derjenige, auf dessen Rechnung das Unternehmen bewirtschaftet wird (z.B. auch der Pächter oder Nießbraucher).

Bei einer reinen „Hobbylandwirtschaft“ kommt es trotz Erreichen der Mindestgröße zu keiner Versicherungspflicht zur Alterskasse. Der (Hobby-) Nachweis ist jedoch sehr

schwierig. Die Inanspruchnahme von Fördermitteln wie z.B. der Betriebsprämie schließt eine „Hobbylandwirtschaft“ im Regelfall aus.

Versicherungspflichtig sind sowohl der Unternehmer als auch dessen Ehegatte sowie alle hauptberuflich in dem Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen vom 18. bis 65. Lebensjahr. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf Antrag möglich, wenn

- regelmäßig ein ausreichend hohes außerlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen (> 4.800 €/Jahr) oder
- Arbeitslosengeld II bezogen wird und schon vor dem Bezug keine Versicherungspflicht zur Alterskasse bestand,
- Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Kindererziehung, Pflege eines Pflegebedürftigen oder Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes besteht oder
- die 15-jährige Wartezeit für die Altersrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr erfüllt werden kann.

Der Beitrag beträgt 2021 für Unternehmer und Ehegatte je 258 Euro/Monat, für mitarbeitende Familienangehörige die Hälfte. Wenn ein niedriges Einkommen vorliegt, kann auf Antrag ein Beitragszuschuss gewährt werden. Die Einkommensgrenze hierfür beträgt 23.688 € für Alleinstehende bzw. 47.376 € für Verheiratete.

Für die Alterskasse besteht eine Meldepflicht. Mit der Anmeldung des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erfolgt automatisch die Weitermeldung an die Landwirtschaftliche Alterskasse, wenn das Unternehmen der Landwirtschaft die Mindestgröße erreicht.

Heiratet der Unternehmer nach Beginn der Bewirtschaftung, muss er dies der LAK melden, weil auch für Ehegatten Versicherungspflicht besteht. Insbesondere wenn sich der Ehegatte befreien lassen will, ist eine umgehende Information an die Alterskasse notwendig!



### **2.3. Landwirtschaftliche Krankenkasse und Pflegekasse**

Ebenso wie bei der Alterssicherung gibt es auch bei der Kranken- und Pflegeversicherung ein eigenständiges Versicherungssystem für die Land- und Forstwirtschaft (LKK). Es gilt deshalb nicht das allgemeine Kassenwahlrecht bei den Krankenversicherungen wie bei „normalen“ Arbeitnehmern. Versicherungspflicht zur LKK besteht grundsätzlich für die Unternehmer, die auch der Alterskasse angehören (Mindestgröße, Bodenbewirtschaftung). Landwirte, deren Unternehmen mindestens 50 %, aber keine 100 % der Mindestgröße erreichen, sind nicht versicherungspflichtig, wenn außerlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen über 50% der Bezugsgröße §18 IV SGB (2021: 19.740 €/Jahr) liegt.

Für mitarbeitende Familienangehörige und Auszubildende im Betrieb der Eltern ist die LKK auch die zuständige Einzugsstelle für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge sofern Beitragspflicht besteht (Renten-, Arbeitslosen- etc.). Dieser Personenkreis hat entgegen anderen Arbeitnehmern kein Wahlrecht zu einer anderen gesetzlichen Krankenkasse. Zur Prüfung der Beitragspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung und bei Fragen grundsätzlicher Art sollten sich die Landwirte mit den Beratungsstellen der LKK in Verbindung setzen.

Auch besteht eine Versicherungspflicht für Antragsteller und Bezieher von Renten der Landwirtschaftlichen Alterskasse. Ehegatten und Kinder des Unternehmers, die nicht hauptberuflich im Unternehmen beschäftigt sind, sind im Rahmen der Familienversicherung mitversichert. Die Familienversicherung ist an Einkommen und Alter gebunden.

Besteht aufgrund einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit eine Versicherungspflicht bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse, so kommt die Versicherung bei der LKK nicht in Frage. Bei Nebenerwerbslandwirten wird immer im Einzelnen von der LKK geprüft, ob eine Versicherungspflicht in der LKK vorliegt.

Mit der Anmeldung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erfolgt von dort automatisch eine Weitermeldung zur Landwirtschaftlichen Krankenkasse, wenn die Mindestgröße im Sinn der Alterskasse erreicht wird. Eine Befreiung von der LKK wird in jedem Einzelfall geprüft und entschieden. Sofern der Unternehmer einen Haupterwerbsbetrieb bewirtschaftet oder Arbeitnehmer beschäftigt, ist eine Befreiung nicht möglich.

Bei der Beitragsbemessung wird der „korrigierte Flächenwert“ mit weiteren Umrechnungsschritten als Einkommensersatzmaßstab für die Landwirtschaft herangezogen. Es gibt aktuell 20 Beitragsklassen mit mtl. Beiträgen von 109 bis 662 €.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung hat sich ab 2019 zur Finanzierung der Leistungen des Pflegestärkungsgesetzes II (01.01.2019) erhöht. Der Beitrag zur Pflegeversicherung wird für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige in Form eines Zuschlages auf den Krankenversicherungsbeitrag erhoben (aktuelle Änderungen unter <https://www.svlfq.de/beitraege-lkk>). Die mitarbeitenden Familienmitglieder zahlen wie bei der Krankenkasse jeweils die Hälfte des Unternehmerbeitrages.

Für die übrigen versicherten Personen erhöht sich der Pflegeversicherungsbeitrag seit 01.01.2021 auf 3,05 Prozent (Kinderlose 3,3 Prozent) der beitragspflichtigen Einnahmen.

### **3. Finanzamt**

#### **3.1. Anmeldung gemäß § 138 Abgabenordnung (AO)**

Wenn Sie eine selbstständige land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, müssen Sie das innerhalb eines Monats nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung anzeigen. Als Betreiber eines Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes unterliegen Sie nicht der Pflicht zur Anmeldung beim Gewerbeamt. Die Gemeinde unterrichtet unverzüglich das zuständige Finanzamt von dem Inhalt der Mitteilung.

Darüber hinaus ist mit dem Formular „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Zusatzblatt für land- und forstwirtschaftliche Betriebe“ dem Finanzamt die Betriebsgründung mitzuteilen. Das Formular erhalten Sie entweder direkt bei der Gemeinde, den landwirtschaftlichen Buchstellen und Steuerberatern oder im Internet bei den Finanzämtern ([www.finanzamt.hessen.de](http://www.finanzamt.hessen.de)). Die Abgabe von Erklärungen ist zudem möglich über das ELSTER-Online-Portal der Finanzverwaltung ([www.elster.de](http://www.elster.de)). Danach erhalten Sie eine Steuernummer für den landwirtschaftlichen Betrieb, die Sie für die Erstellung von Rechnungen und auch für die spätere Steuererklärung (Anlage L) benötigen. Die Einschaltung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder eines sonstigen Steuerbüros wird empfohlen.

### 3.2. Einheitswert

Für inländischen Grundbesitz (Grundstücke, Betriebsgrundstücke, land- und forstwirtschaftliches Vermögen) werden Einheitswerte festgestellt, sie dienen als Grundlage für eine gleichmäßige und gerechte Besteuerung. Der Einheitswert ist eine rein steuerliche Messgröße und nicht mit dem Verkehrswert gleichzusetzen, sondern liegt in der Regel weit darunter.

Das Finanzamt holt vom Betriebsgründer die zur Feststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Eigentum) erforderlichen Angaben ein und legt den Einheitswert fest. Der Einheitswert setzt sich aus Wirtschaftswert und Wohnwert des angemeldeten Betriebes zusammen. Nach dem Einheitswert, der mit Bescheid bekanntgegeben wird, bemessen sich steuerliche und nicht steuerliche Größen.

So ist der Einheitswert oder der darin enthaltene Wirtschaftswert u.a. wichtig als Bemessungsgrundlage für Grundsteuer, Beitrag zum Wasser- und Bodenverband, Kriterium zur Abgrenzung der Gewinnermittlungsarten (Einkommenssteuer) und Grundlage für die Erbaueinandersetzung in Bundesländern mit nordwestdeutscher Höfeordnung bzw. Höferolle. Für den Einheitswert wird es eine Neuregelung ab 01.01.2022 geben, die bis zum 31.12.2024 parallel zur alten Regelung gelten soll. Die Neuregelung wird voraussichtlich ab dem 01.01.2025 allein gelten. Die Neuregelung wird aktuell in den Bundesländern diskutiert.

### 3.3. Einkommens- und Umsatzbesteuerung

Für die Einkommensbesteuerung gibt es eine eigene Einkunftsart „Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft“, die über die sogenannte Anlage L gegenüber dem Finanzamt erklärt wird. Die hierfür erforderliche Gewinnermittlung wird im Regelfall für ein Wirtschaftsjahr (01.07. bis 30.06.) vorgenommen und anschließend aus jeweils zwei Wirtschaftsjahren auf das jeweilige Kalenderjahr aufgeteilt. In Ausnahmefällen wird das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr verwendet. Folgende Arten der Gewinnermittlung für Einkünfte aus der Landwirtschaft werden unterschieden.

**a. Buchführungspflicht** für Landwirte gemäß **§ 4 Abs. 1 EStG** (sog. Vollbuchführung) erfolgt (geregelt in §141 AO), wenn:

- Umsatz aus der mehr als 600.000 Euro im KJ beträgt oder
- Wirtschaftswert der selbst bewirtschafteten Fläche ( $\Sigma$  Pacht und Eigentum) über 25.000 Euro liegt oder
- Gewinn aus LuF im KJ mehr als 60.000 Euro beträgt.

**b. Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG)** erfolgt, falls

- die selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche ohne Sondernutzungen 20 ha nicht übersteigt,
- der Tierbestand nicht über 50 Vieheinheiten liegt und
- die selbst bewirtschafteten Flächen der Sondernutzungen die in § 13 a Anlage 1a EStG genannten Grenzen nicht überschreiten.

**c. (sog. vereinfachte) Einnahme-Überschussrechnung gemäß § 4 Absatz 3 EStG** erfolgt, wenn die Grenzen zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen überschritten aber die Grenzen zur Voll-Buchführungspflicht nach § 4 Abs. 1 EStG noch nicht erreicht werden. Mitteilung erfolgt durch das Finanzamt.

**d. Gewinnschätzung** durch das Finanzamt **nach § 162 AO** erfolgt, wenn der Pflicht zur Buchführung oder Überschussrechnung nicht nachgekommen wird und auch § 13 a EStG nicht zutrifft.

## **Umsatzsteuer**

Für Landwirte wird in § 24 UStG eine Sonderregelung der USt-Besteuerung, die sog. Pauschalierung nach Durchschnittssätzen, ermöglicht. Das bedeutet, dass sie die Umsatzsteuer nicht mit dem Finanzamt abrechnen müssen. Stattdessen stellen sie beim Verkauf ihrer landwirtschaftlichen Produkte einen pauschalierten Steuersatz von derzeit 10,7 % in Rechnung, bekommen aber auf der anderen Seite auch die Vorsteuer beim Einkauf von Produktionsmitteln, Maschinen und Dienstleistungen nicht erstattet. USt und Vorsteuer sind also in pauschalierenden Betrieben normale Betriebseinnahmen und –ausgaben und damit gewinnwirksam. Ein Landwirt hat die Möglichkeit, für die Regelbesteuerung zu optieren und bindet sich damit für einen 5-jährigen Zeitraum. In diesem Fall sind die eingenommene Umsatzsteuer (dann nur 7% auf landwirtschaftliche Produkte) und die gezahlte Vorsteuer jährlich, ¼-jährlich oder monatlich mit dem Finanzamt abzurechnen. Ein positiver Saldo ist ans Finanzamt abzuführen, einen negativen bekommt man erstattet. Die Umsatzsteuer ist dann gewinnneutral für das Unternehmen. Die Option zur Regelbesteuerung ist interessant, wenn außergewöhnliche, umfangreiche umsatzsteuerbelastende Investitionen beabsichtigt werden (Gebäude, Maschinen). Ab 01.01.2022 ist die USt-Pauschalierung in der Landwirtschaft nur noch für Unternehmen möglich, deren Jahresumsatz niedriger als 600.000 € ist. Dabei werden auch verbundene Nebenbetriebe wie z. B. eine Biogasanlage mitgerechnet.

## 4. Tierhaltung

### 4.1. Tierseuchenkasse

Nach dem Tierseuchengesetz müssen Tierhalter ihre Tiere bei der hessischen Tierseuchenkasse anmelden:

Mainzer Straße 17

65185 Wiesbaden

Telefon: (06 11) 940 83 0, Fax: (06 11) 940 83 33

E-Mail: [zentrale@hessischetierseuchenkasse.de](mailto:zentrale@hessischetierseuchenkasse.de),

Internet: [www.hessischetierseuchenkasse.de](http://www.hessischetierseuchenkasse.de)

Die Tierseuchenkasse ist eine gesetzliche Einrichtung nach dem Tierseuchengesetz. Sie entschädigt Tierverluste durch Tierseuchen oder seuchenähnliche Erkrankungen und erstattet Kosten für deren Bekämpfung. Die Haltung von Tieren der Gattung Einhufer, Rind, Schwein, Schaf, Ziege sowie die Haltung von Geflügel (keine Tauben), Bienenvölkern und Gehegewild, ab dem ersten Tier bzw. Bienenvolk, ist grundsätzlich meldepflichtig und muss bei Erstanmeldung innerhalb von 14 Tagen erfolgen. Der Beitrag wird jährlich festgelegt und bemisst sich pro Tier/ Bienenvolk und Kalenderjahr. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Tierart und dem Seuchenstatus der jeweiligen Tiere.

### 4.2. Viehverkehrsverordnung (VVVO)

Die VVVO dient der Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen. Zu diesem Zweck müssen Tiere mit Ohrmarken gekennzeichnet und in einer zentralen Datenbank registriert werden. Auch die Arzneimittelanwendungen sind hier zu dokumentieren. Mit der Umsetzung dieser sog. **HIT – Datenbank (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere)**. in Hessen ist der hessische Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht (HVL) beauftragt.

HIT: [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de)

HVL: [www.hvl-alsfeld.de](http://www.hvl-alsfeld.de) , Tel: 06631-78450

### **4.3. Futtermittelhygieneverordnung**

Mit der Futtermittelüberwachung ist in Hessen das Regierungspräsidium Gießen beauftragt. Nach der Futtermittelhygieneverordnung muss sich dort jeder tierhaltende Betrieb registrieren lassen.

RP Gießen, Dezernat 51.3

Schanzenfeldstr. 8, 35578 Wetzlar, Tel. 0641-303-0 oder 303-5170,

Fax: 0611-327 644 503

Email: [dez51.3@rpgi.hessen.de](mailto:dez51.3@rpgi.hessen.de),

Internet: [www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de)

### **4.4. Tierschutz- und Tierhaltungsverordnungen**

Bei der Haltung von Tieren sind weitere gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Neben übergeordneten Gesetzen wurden in Verbindung mit dem Tierschutzgesetz (TierSchG) verschiedene Tierschutz- und Tierhaltungsverordnungen erlassen. Dazu gehören unter anderem die „Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutztV)“ und die „Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (TierSchTrV)“. Alle speziell den Tierschutz und die Tierhaltung betreffenden Gesetze können im Internet auf einer Seite des Bundesministeriums der Justiz [http://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste\\_T.html](http://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_T.html) eingesehen werden.

### **4.5. Baurecht und Lagerung von Wirtschaftsdüngern**

Vor dem Kauf oder Pacht einer Hofstelle muss zwingend das Baurecht geprüft werden. Steht eine Hofstelle länger als drei bis sieben Jahre leer, erlischt der Bestandsschutz und die Haltung von Großtieren kann bei Beschwerden, auch nach Jahren, vom Bauamt jederzeit untersagt werden.

Eine Neugenehmigung einer Tierhaltung mit Großvieh ist oft mit der Erstellung eines Emissionsgutachten verbunden.

Ist eine zukünftige Nutzung durch Großvieh geplant, sollte die Zulässigkeit durch Anfrage beim Bauamt in jedem Fall vor dem Kauf oder der Pacht eines Betriebes geklärt werden.

Eine ausführliche Beratung zum Emissionsrecht können Sie bei Herrn Sünder vom Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen erhalten (Andreas Sünder, Kölnische Str. 48-50, 34117 Kassel, Tel:+49 561/ 7299290, E-Mail: [andreas.suender@llh.hessen.de](mailto:andreas.suender@llh.hessen.de))

Bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärfutter (Silage) sind die Vorschriften nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Grundsätzlich sind bei einer Tierhaltung ausreichende und ordnungsgemäße Lagerstätten für Festmist, Jauche und Gülle am Hof nachzuweisen. Eine Feldrand-Zwischenlagerung von Festmist ist nur noch in Ausnahmefällen möglich. Gleiches gilt sinngemäß für Silagen.

#### **4.6 Beratung und Informationen zur Tierhaltung**

Weitere aktuelle Informationen zu Fragen der Haltung, des Tierwohls, der Fütterung sowie der Futtermittelgewinnung als auch der Mitarbeit in Arbeitskreisen und vieles mehr befindet sich unter <https://llh.hessen.de/tier/>

### **5. Pflanzenbau**

Im Pflanzenbau sind insbesondere in Hinblick auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel umfangreiche Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Einen guten Überblick und weitere Ratschläge zum Pflanzenbau finden Sie in den folgenden Veröffentlichungen des LLH:

- "Hessischer Ratgeber für Pflanzenbau und Pflanzenschutz"  
(erscheint jährlich im Frühjahr)
- "Neue Düngeverordnung – Die wichtigsten Neuerungen".

Weitere aktuelle Informationen zum Pflanzenbau gibt es auf der LLH-Homepage:

<https://llh.hessen.de/pflanze/>

Die Anwendung und der Umgang, Beratung zu und Verkauf von Pflanzenschutzmitteln sind im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) sowie in der neuen Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung geregelt. Personen ohne eine entsprechende fachliche Ausbildung können die Sachkunde zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem Basislehrgang Sachkunde erwerben. Dazu werden von den Landräten in enger Zusammenarbeit mit dem LLH Sachkundelehrgänge angeboten. Sie finden in der Regel von Herbst bis Frühjahr in allen Regionen Hessens statt. Ein Lehrgang umfasst mehrere

Schulungstermine und schließt mit einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung ab. Die Prüfung erfolgt bei den Fachdiensten ländlicher Raum/ Landwirtschaft beim Landrat (nähere Infos: [www.Pflanzenschutzdienst.rp-gießen.de](http://www.Pflanzenschutzdienst.rp-gießen.de)). Die neue Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung beinhaltet auch die rechtliche Regelung, dass alle Sachkundigen im 3-Jahres-Zeitraum eine anerkannte Fort- und Weiterbildungsmaßnahme im Pflanzenschutz besuchen müssen. Die Fortbildungsveranstaltungen werden von den LLH Pflanzenbauberatern in allen Regionen Hessens durchgeführt. Hessen bietet spezielle Fortbildungsveranstaltungen auch für ökologisch wirtschaftende Betriebe an. Die Teilnahmebescheinigung ist gut aufzubewahren und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Seit Nov. 2015 dient zum Nachweis der Pflanzenschutz-Sachkunde ein bundesweit einheitlicher Sachkundenachweis im Scheckkartenformat.

Weitere Gesetze, Verordnungen und Genehmigungen (z.B. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Lagern giftiger und sehr giftiger Stoffe (TRGS 514) etc. müssen ergänzend berücksichtigt werden.

## **6. Gartenbau**

Für die den Gartenbau betreffenden Sonderregelungen und Anforderungen stehen die Berater des Beratungsteams Gartenbau beim LLH zur Verfügung <https://llh.hessen.de/pflanze/gartenbau>.

## **7. Ökologischer Landbau**

Die gesetzlichen Grundsätze des Ökologischen Landbaus sind in der EU Öko-Basisverordnung Nr. 834/2018 vom 17.06.2018 festgelegt. Die Umstellung auf ökologische Wirtschaftsformen ist ein komplexer Prozess, der einen mehrjährigen Umstellungszeitraum erfordert. Hierbei schließt man sich einem bestimmten Bioverband an. (z. B. Bioland oder Demeter) Nähere Informationen zu den einzelnen Bioverbänden und deren spezifischer Produktionsauflagen erhält man bei der Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen (VÖL).



Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen e.V. (VÖL)  
Binsförther Straße 26  
34326 Neumorschen  
Tel.: 05664 9381698  
info@voel-hessen.de  
[www.voel-hessen.de](http://www.voel-hessen.de)

Bei der Umstellung auf Ökologische Landwirtschaft unterstützt das Beratungsteam Ökolandbau des LLH umfassend bei allen Fragen zur pflanzlichen Erzeugung, Tierhaltung, Vermarktung und Betriebswirtschaft sowie über die Möglichkeiten zusätzlicher staatlicher Unterstützungsleistungen. Landwirte, die ihren Betrieb umstellen möchten, können Umstellungsseminare und Einzelberatungen nutzen.

<https://llh.hessen.de/umwelt/oekologischer-landbau/>

Zuständig für die Qualitätssicherung des ökologischen Landbaus in Hessen ist das Regierungspräsidium Gießen. Ein Verzeichnis mit den in Hessen zugelassenen und beliehenden Öko-Kontrollstellen stellt das

Dezernat - Qualitätssicherung für Öko-, pflanzliche Produkte und Milch auf der Internetseite des RP Gießen zur Verfügung.

<https://rp-giessen.hessen.de/kontrolle-des-oekologischen-landbaus-in-hessen>

## **8. Direktvermarktung**

In der Direktvermarktung sind unter anderem steuerliche Grenzen zum gewerblichen Betrieb (Steuerberater konsultieren) und besondere Hygieneauflagen (Veterinäramt konsultieren) zu beachten. Auch hier können interessierte Landwirte zusätzlich die Beratung des LLH zu Erwerbskombinationen nutzen.

<https://llh.hessen.de/unternehmen/erwerbskombinationen/>

Bezüglich spezieller hygienischer Bestimmungen geben die Veterinärämter der einzelnen Landkreise Auskunft. Eine Übersicht der hessischen Veterinärämter findet man über die Internetseiten des Hessischen Umweltministeriums:

[https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/content-downloads/Übersicht der Veterinärämter des Landes Hessen 0.pdf](https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/content-downloads/Übersicht%20der%20Veterinärämter%20des%20Landes%20Hessen_0.pdf)

## 9. Staatliche Unterstützungszahlungen

### 9.1. Direktzahlungen

Landwirte, die einen Betrieb mit mindestens 1 ha aktiv bewirtschaften, können bei einer Mindestparzellengröße von 0,1 ha eine Flächenprämie erhalten. Diese EU-Direktzahlung dient der direkten Einkommensstützung in der Landwirtschaft und wird aus der sog. ersten Säule des EU-Agrarhaushaltes finanziert. Sie gliedert sich in eine Basisprämie, Junglandwirte-, Umverteilungs- und Greeningprämie und beträgt überschlägig ca. 260 € pro ha (ohne Umverteilungs- und Junglandwirteprämie). Sie ist für Ackerland und Grünland einheitlich.

Die jetzige Förderperiode läuft seit 2015 und war eigentlich bis Ende 2020 begrenzt. Sie wurde aber um zwei Jahre bis Ende 2022 verlängert, weil man sich auf EU-Ebene bisher nicht über die neuen Förderbestimmungen einigen konnte. Diese werden momentan final zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und den einzelnen Mitgliedsstaaten verhandelt. Eine Neuregelung ist zum 1.01.2023 zu erwarten.

Der jährliche Agrarantrag muss bis zum 15. Mai beim zuständigen Landwirtschaftsamt bzw. Fachdienst Landwirtschaft bei der Landkreisverwaltung beantragt werden. Deren Kontaktdaten stehen auf der Internetseite des hessischen Umweltministeriums.

[https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/adressliste\\_landraete\\_oberbuergermeister.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/adressliste_landraete_oberbuergermeister.pdf)

Die weitere verfahrenstechnische Abwicklung der EU-Direktzahlungen und auch die Bereitstellung der entsprechenden EDV-Bearbeitungsprogramme erfolgt in Hessen über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WI-Bank Hessen). Auf deren Internetseiten finden sich auch weitergehende Informationen zu den einzelnen Fördervoraussetzungen, dem Antragsverfahren sowie das jährlich aktualisierte Merkblatt zur Antragstellung.

<https://www.wibank.de/bpshort/servlet/wibank/direktzahlungen/direktzahlungen--306778>

Voraussetzung für die Gewährung der Direktzahlungsprämien ist der Nachweis von Zahlungsansprüchen pro ha LF. Diese wurden in 2015, als die jetzige Förderperiode begann, an die aktiven Flächenbewirtschaftler zugeteilt. Wenn ein Landwirt seine Zahlungsansprüche nicht mehr „aktivieren“ kann, weil er z. B. Fläche abgeben musste, werden diese ZA in die nationale Reserve eingezogen. Alternativ kann er zuvor jedoch auch überschüssige ZA an andere Landwirte verpachten oder verkaufen. Die ZA sind inzwischen bundesweit handelbar. Die jetzigen ZA sind aber nur noch bis 2022 gültig und unterliegen einem starken Preisverfall. Einschlägige Händler und Handelsplattformen

findet man im Internet. Eine Übertragung von ZA muss in der Zentralen InVeKoS-Datenbank ([www.zi-daten.de](http://www.zi-daten.de)) registriert werden. Nähere Informationen zu dem Verfahren sind dem jährlichen Merkblatt zum Agrarantrag zu entnehmen.

Neueinsteiger in die Landwirtschaft können sich also, wenn sie die EU-Direktzahlungen erhalten wollen, entweder Zahlungsansprüche von anderen Landwirten kaufen oder pachten. Sie haben aber auch die Möglichkeit, die kostenlose Zuteilung aus der nationalen Reserve zu beantragen, wenn sie mindestens 1 ha LF nachweisen können. (Diese Möglichkeit besteht zusätzlich für Junglandwirte mit einem Alter unter 40 Jahre).

Weitere Informationen zur Zuteilung von Zahlungsansprüchen findet man in der Broschüre des Bundeslandwirtschaftsministeriums „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland“.

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/UmsetzungGAPinDeutschland2015.html>

Die Gewährung von Direktzahlungen setzt eine ordnungsgemäße Flächenbewirtschaftung im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis voraus und ist an die Einhaltung von weiteren Vorschriften ("Cross Compliance") gebunden. Eine Eigenkontrollcheckliste (**CCcheck**) kann auf der Homepage des LLH heruntergeladen werden.

Die für die Kontrollen maßgebliche Grundlage "Informationsbroschüre für die Empfänger von Direktzahlungen über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)" wird jährlich aktualisiert und kann über die Homepage des Umweltministeriums bezogen werden.

<https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/landwirtschaft-hessen/cross-compliance>

## **9.2. Förderprogramm Agrarumweltmaßnahmen (HALM)**

Das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen – kurz HALM - dient der Förderung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung in Hessen. Mit den Fördermaßnahmen soll ein Beitrag zur Erfüllung der Ziele in den Bereichen Biologische Vielfalt, Wasser-, Boden- und Klimaschutz sowie bei der Erhaltung der Kulturlandschaft geleistet werden. Die Landwirte erhalten einen finanziellen Ausgleich für zusätzliche Kosten oder Ertragsverzicht in Folge einer besonders umweltgerechten Landbewirtschaftung. Hierbei erfährt nicht nur der ökologische Landbau eine zusätzliche Förderung, sondern auch der Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau oder eine Grünlandextensivierung. Mit der Teilnahme am HALM-Programm bindet man sich für

einen Zeitraum von 5 Jahren. Die aktuellen Förderrichtlinien stehen auf der Internetseite des Umweltministeriums: <https://umwelt.hessen.de/agrarumweltprogramm>

Beantragt wird eine HALM-Förderung bei den örtlichen Landwirtschaftsämtern bzw. Fachdiensten Landwirtschaft der Landkreisverwaltungen. Der Link zu deren Adressenliste findet man ebenfalls auf der Internetseite des Umweltministeriums.

Ansprechpartner für die HALM-Beratung im LLH:

Manuel Fränzke (Tel.: 06621/ 9228-697)

<https://llh.hessen.de/unternehmen/agrarpolitik-und-foerderung/halm/>

### 9.3. Investitions-Förderprogramme (AFP und FID)

Auch für die einzelbetrieblichen Förderprogramme gelten die nachfolgenden Hinweise der Förderperiode 2015 bis 2020 noch bis 31.12.2022. Ab dem 01.01.2023 werden voraussichtlich überarbeitete Richtlinien in Kraft treten.

Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft können nach dem **Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)** zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen finanziell gefördert werden. Förderungsfähig sind einzelbetriebliche Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter wie z.B. Stallgebäude für die Viehhaltung und insbesondere Neubau- und Umbaumaßnahmen zur Verbesserung einer tierwohlorientierten Tierhaltung. Dazu zählt auch der Bau von Heu- und Strohlagerhallen für die eigene Tierhaltung. Auch Betriebsgründungen können gefördert werden. Im AFP gibt es ebenfalls eine Junglandwirteförderung mit einem zusätzlichen Zuschuss (+10%, max. 20.000 €), aber mit den gleichen Voraussetzungen wie bei den Direktzahlungen. Die zu fördernde Maßnahme darf vor der Antragstellung noch nicht begonnen sein und die Antragstellung/ Beratung sollte wegen des umfangreichen Bewilligungsverfahrens frühzeitig (1 Jahr zuvor) erfolgen. Eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung ist i.d.R. Voraussetzung. Weitere Informationen gibt es bei den Fachdiensten ländlicher Raum und bei den betriebswirtschaftlichen Beratern des LLH.

Eine Betriebsgründung sollte auf jeden Fall, ob mit oder ohne Förderung, durch ein betriebswirtschaftliches Konzept begleitet werden, bei denen die betriebswirtschaftlichen Berater des LLH gern behilflich sind (siehe auch Pkt. 10.6).

Ansprechpartner für die hessische Hofbörse und Betriebsgründungsberatung im LLH:

Rasso Sandkühler (Tel.: 06155 - 79 800 35). [hlq.org/hofboerse](http://hlq.org/hofboerse).

## **Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID) im ländlichen Raum und weitere regionale Förderprogramme**

Im Rahmen der FID werden Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum beispielsweise im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof, der Direktvermarktung, der bäuerlichen Gastronomie und andere Vorhaben gefördert. Dazu sollten sie sich bei den Beratern für Erwerbskombinationen des LLH wie auch bei den Fachdiensten ländlicher Raum (regionale Förderprogramme im ländlichen Raum) beraten lassen, um eine optimale Förderungen ihres Vorhabens zu erreichen.

<https://llh.hessen.de/unternehmen/erwerbskombinationen/>

Darüber hinaus bestehen weitere Förderangebote zur Dorf- und Regionalentwicklung (sog. LEADER-Förderung), die über die Fachdienste für ländlichen Raum bei den Landkreisen vor Ort umgesetzt werden.

<https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/foerderangebote/dorf-und-regionalentwicklung-leader>

### **9.4. Zinsvergünstigte Darlehen**

Die landwirtschaftliche Rentenbank bietet für die verschiedensten Bereiche zinsvergünstigte Kredite für Landwirte an ( [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) ). Sämtliche Investitionen eines landwirtschaftlichen Betriebes, z.B. Bau von Wirtschaftsgebäuden, Kauf von Boden, Investitionen im Bereich erneuerbarer Energien und auch Liquiditätssicherung, werden unterstützt. Diese Darlehen können auch in Verbindung mit einer einzelbetrieblichen Förderung (AFP/FID) genutzt werden. Aktuell wird die zweite Antragsphase für das „Investitionsprogramm Landwirtschaft“ voraussichtlich ab März 2021 starten. Hier können Investitionen in Maschinen, Gülle- und Festmistlagerstätten sowie Separationsanlagen bis 2024 gefördert werden.

Des Weiteren werden Aktivitäten im ländlichen Raum durch das Programm „Leben auf dem Land“ gefördert. Auch hier können unter bestimmten Voraussetzungen Landwirte Antragsteller sein.

## **9.5. Agrardieselvergütung**

Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft können auf Antrag die Steuer für den in ihrem Betrieb durch Bodenbewirtschaftung verbrauchten fossilen Dieseldieselkraftstoff teilweise (21,48 ct je Liter) und die Steuer für reinen Biodiesel sowie reines Pflanzenöl komplett erstattet bekommen. Dabei kann Dieseldieselkraftstoff, der durch Lohnunternehmereinsatz oder Nachbarschaftshilfe im eigenen Betrieb verbraucht worden ist, mit angerechnet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. Sep. des Folgejahres gestellt werden und der Mindesterstattungsbetrag muss dabei 50 € je Unternehmen betragen.

Die Antragstellung zur Agrardieselvergütung erfolgt über die Zollverwaltung.

<https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Steuerbeguenstigung/Steuerentlastung/Betriebe-Land-Forstwirtschaft/Antragsverfahren/antragsverfahren.html>

Ab dem 01.01.2021 führt die Zollverwaltung ein neues Online-Antragsverfahren über ihr Bürger- und Geschäftskundenportal mit einem notwendigen ELSTER-Zertifikat ein. Alternativ kann für eine Übergangszeit von 3 Jahren auch noch die bisherige schriftliche Antragstellung über die entsprechenden Antragsformulare erfolgen.

## **10. Weitere wichtige Hinweise und Regelungen**

### **10.1. Kraftfahrzeugsteuerbefreiung**

Im § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz wird Unternehmern der Land- und Forstwirtschaft die Steuerbefreiung für Zugmaschinen, Kraftfahrzeuganhänger und Sonderfahrzeuge eingeräumt. Voraussetzung ist, dass die Befreiung einem gewinnorientierten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dient und die von der Steuer befreiten Fahrzeuge ausschließlich für land- und forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden. Ein Nebenerwerbslandwirt kommt nur dann in den Genuss der Steuerbefreiung, wenn er sich mit einem Haupterwerbslandwirt vergleichen lässt. Anträge sind beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Antragsformulare sind bei den Kfz-Zulassungsstellen erhältlich.

Wie bisher ist bei Anmeldung eines Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde anzugeben, dass eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 KraftStG beantragt wird. Neu ist, dass künftig das Hauptzollamt anstelle des Finanzamts über den Antrag entscheidet und dass künftig bundesweit unabhängig von der endgültigen Entscheidung des Antrages die

Zulassungsbehörde dem Fahrzeug oder Anhänger bereits im Voraus ein „grünes Kennzeichen“ zuteilt.

Weitere Informationen, Merkblätter und Vordrucke zu Steuervergünstigungen für Fahrzeuge, die zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, befinden sich unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) sowie bei den Zulassungsbehörden und Hauptzollämtern.

## **10.2. Bauen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch)**

Der Außenbereich soll vor einer Zersiedelung geschützt werden. Eine Ausnahme besteht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sie sind für Baumaßnahmen im Außenbereich privilegiert.

Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch ist ein Bauvorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine ausreichende Erschließung gesichert ist, es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt (Privilegierung).

Für die Baugenehmigungsbehörden liegt eine Privilegierung für Baumaßnahmen im Außenbereich immer nur dann vor, wenn ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft bereits betrieben wird, auf Dauer ausgerichtet ist und einen angemessenen, nachhaltigen Beitrag zum Gesamteinkommen erbringt. Diese Voraussetzung wird bei Haupterwerbsbetrieben als erfüllt angesehen. Im Zweifelsfall ist es deshalb empfehlenswert, bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde eine Bauvoranfrage zu stellen.

## **10.3. Berufliche Qualifikationen**

Eine Ausbildung zur/ zum Landwirt/in gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist zweckmäßig, aber nicht Bedingung für die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Die Dauer der Ausbildung beträgt in der Regel 3 Jahre und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Sie schafft die fachlichen Grundvoraussetzungen für die sachgerechte Bewirtschaftung des Betriebes. Über die Abschlussprüfung kann zudem die vom Gesetzgeber für zahlreiche Bereiche der Landwirtschaft geforderte „Sachkunde“ zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Für Nebenerwerbslandwirte mit einer anderen beruflichen Hauptqualifikation besteht die Möglichkeit, den landwirtschaftlichen Berufsabschluss zusätzlich als Quereinsteiger über eine Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG nachzuholen und dadurch u.a. auch die Sachkunde nachträglich zu erwerben. Dazu muss der Nachweis von mindestens 4,5 Jahren hauptberuflicher landwirtschaftlicher Tätigkeit erbracht werden. Bei Ableistung der Praxis in Teilzeitform erhöht sich die genannte Mindestzeit entsprechend. Entsprechende Lehrgänge werden von den Fachschulstandorten des LLH angeboten.

Weitergehende Qualifikationsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Unternehmer werden durch den Besuch landwirtschaftlicher Fachschulen sowie insbesondere durch die Teilnahme an der Landwirtschaftsmeisterprüfung angeboten. Einen Überblick über die landwirtschaftlichen Fortbildungsangebote des LLH finden Sie unter:

<https://llh.hessen.de/bildung/berufliche-weiterqualifizierung/>

#### **10.4. Gesamtbetriebl. Qualitätssicherungssystem GQS-HofCheck Hessen**

Landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe werden zunehmend mit europäischen und nationalen Regelungen konfrontiert, dazu gehören Cross Compliance Regelungen, Rückverfolgbarkeit, allgemeine Produkthaftung und auch das Prämienrecht. Gleichzeitig fordert die Lebensmittelwirtschaft Dokumentation, Prozesssicherung und Zertifizierung auf der Erzeugungsebene.

Der LLH bietet mit seinen Partnern in anderen Organisationen eine kompakte Beratung für Fachrecht und Qualitätssicherungssysteme bei allen üblichen Erzeugnissen im Sinne einer „Gesamtbetrieblichen Qualitätssicherung“ an. Jährlich wird hierfür eine Beratungs-CD „**GQS/ HofCheck Hessen**“ aktualisiert und kann über folgenden Kontakt bestellt werden: Email: [bibliothek@llh.hessen.de](mailto:bibliothek@llh.hessen.de) oder Zentrale: 0561-7299-252, Fax: -205. Weitere Informationen auch zum Notfallcheck und zur einzelbetrieblichen Beratung erhalten Sie bei Ulrich Stahl unter 0561-7299 268.



## **10.5. Landkauf und Landpacht**

Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) bedarf die rechtsgeschäftliche Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke der behördlichen Genehmigung. Die Veräußerung von Grundstücken bedarf in Hessen einer Genehmigung, wenn sie größer als 0,25 ha und unbebaut sind.

Eine Rechtsänderung darf erst dann in das Grundbuch eingetragen werden, wenn dem Grundbuchamt die Genehmigung vorliegt. Den Antrag auf Genehmigung nach dem GrdstVG stellt der beurkundende Notar beim zuständigen Grundstücksverkehrsausschuss. Der Grundstücksverkehrsausschuss prüft, ob Gründe vorliegen, die Genehmigung zu versagen. Gemäß § 9 (1) GrdstVG kann die Genehmigung u.a. versagt werden, wenn die Veräußerung eine ungesunde Verteilung von Grund und Boden bedeuten würde. Diese liegt in der Regel dann vor, wenn der Käufer Nichtlandwirt ist und ein Landwirt die dem Kaufvertrag zugrundeliegende Fläche dringend zur Weiterentwicklung seines Betriebes benötigt und bereit und auch in der Lage ist, diese zu erwerben. Der Landwirt steigt dann in den bestehenden Kaufvertrag ein. Die Mindestgröße von Flächen, die dem Vorkaufsrecht (§ 4 Abs. 1 Reichssiedlungsgesetz) unterliegen, beträgt 0,5 ha.

Sofern der Käufer ein Landwirt ist und keine ungesunde Verteilung von Grund und Boden vorliegt, genehmigt die Behörde den Kaufvertrag. Dabei steht ein Nebenerwerbslandwirt einem Haupterwerbslandwirt gleich, wenn sein Unternehmen so leistungsfähig ist, dass es einen angemessenen Einkommensbeitrag abwirft.

Auch die Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen muss vom Verpächter nach § 2 des Landpachtverkehrsgesetzes (LPachtVG) binnen eines Monats bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Landpachtverträge, die im Rahmen eines behördlich geleiteten Verfahrens abgeschlossen wurden (z. B. Flurbereinigung oder freiwilliger Landtausch) oder zwischen Ehegatten und Verwandten.

Die jeweiligen Landratsämter sind die zuständigen Behörden sowohl für den Grundstücks- als auch für den Landpachtverkehr.

## 10.6. Betriebswirtschaftliche Beratung

Eine Betriebsgründung wirft viele Fragen auf. Mit dieser Information soll der Einstieg erleichtert werden, indem viele wichtige Adressen und Informationen im Überblick zusammengestellt wurden. Sie ersetzt aber nicht eine fundierte Beratung. Die betriebswirtschaftlichen Beratungskräfte des LLH erstellen mit dem Betriebsgründer ein mögliches Konzept für die Zukunft, begleiten bei Bankgesprächen und zeigen Chancen und Risiken auf. Darüber hinaus vermitteln sie auch Kontakte zu anderen Spezialisten des LLH und anderen Organisationen, die für eine erfolgreiche Betriebsgründung von Bedeutung sind.

### Beratungskräfte Betriebswirtschaft:

Bernhard Blackert	LLH Kassel	Tel.: 0160/ 90727748
Otto Findling	LLH Alsfeld	Tel.: 0151/ 29808457
Hans-Gerhard Franz	LLH Wetzlar	Tel.: 0160/ 4755169
Jonas Hedtrich	LLH Petersberg	Tel.: 0171/ 1482506
Stefan Hilscher	LLH Wächtersbach	Tel.: 0160/ 4755176
Jörg Peter Merz	LLH Alsfeld	Tel.: 0171/ 7788099
Philipp Heimel	LLH Korbach	Tel.: 0171/ 81208200
Rasso Sandkühler	LLH Griesheim	Tel.: 0151/ 14273136
Herbert Schlosser	LLH Petersberg	Tel.: 0160/ 4755180
Stefan Weber	LLH Wetzlar	Tel.: 0160/ 978403
Heinz Werner	LLH Fritzlar	Tel.: 0160/ 4755175

Christian Schulin (BWL Öko) LLH Bad Hersfeld Tel.: 0160/ 4715753

E-Mail: vorname.nachname@llh.hessen.de Beispiel: [rasso.sandkuehler@llh.hessen.de](mailto:rasso.sandkuehler@llh.hessen.de)